

STANDARDS DER BETROFFENENBETEILIGUNG IM KONTEXT INSTITUTIONELLER AUFARBEITUNG SEXUALISierter GEWALT

– Synopse –

Die Standards setzen einen neuen Maßstab für institutionelle Verantwortung im Umgang mit sexualisierter Gewalt. Sie beschreiben, wie die Beteiligung von Personen, die in ihrer Kindheit und Jugend sexueller Gewalt ausgesetzt waren, an dem Prozess der institutionellen Aufarbeitung dieser Gewalt zu gestalten ist, damit die Ziele der Aufarbeitung erreicht und bessere Mechanismen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen implementiert werden können. Sie sind ein praktisch umsetzbares Regelwerk mit hoher Relevanz für Institutionen wie Kirchen, Schulen, Heime, Vereine und Behörden. Die Standards geben Betroffenen erstmals ein normatives Instrument an die Hand, um Beteiligung einzufordern und Prozesse mitzugestalten. Zugleich fordern sie von Institutionen einen Kulturwandel – weg von Intransparenz und Selbstschutz, hin zu Offenheit, Fehlerkultur und demokratischer Verantwortung.

Das neue UBSKM-Gesetz (Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen) tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Es stärkt die rechtlichen Grundlagen für Aufarbeitung. Die vorgestellten Standards liefern die dafür nötige operative Umsetzung – und definieren erstmals, was unter gelingender Beteiligung konkret zu verstehen ist.

Der zweijährige Erarbeitungsprozess mit vielen beteiligten Betroffenen, Institutionen und Aufarbeiter:innen ist ein Meilenstein in der Aufarbeitungskultur Deutschlands. Das Ergebnis verdient breite Aufmerksamkeit, weil es einen Paradigmenwechsel markiert: weg von eher symbolischer Aufarbeitung, hin zu einem strukturierten, von Betroffenen mitgetragenen Verfahren, das Institutionen nachhaltig transformieren kann.

EINLEITUNG

Das Dokument legt Standards für die Beteiligung von Betroffenen im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche fest. Ziel ist ein verbindlicher, partizipativer und transparenter Prozess, der sowohl Betroffenen als auch Institutionen Orientierung bietet und Machtasymmetrien kritisch reflektiert. Die Standards sind als Leitfaden, Werkzeug und politische Forderung zu verstehen und sollen gewährleisten, dass Aufarbeitung nicht der Willkür Einzelner unterliegt, sondern strukturiert und nachvollziehbar abläuft.

KAPITEL 1: DIE STARTPHASE

1.1 Ein gemeinsames Verständnis entwickeln

- **Begriffe klären:** Es werden verschiedene Ebenen der Aufarbeitung unterschieden: individuelle, wissenschaftliche, institutionelle und gesellschaftliche Aufarbeitung sowie Aufklärung.
- **Anstoß und Beweggründe:** Ein Aufarbeitungsprozess kann von Betroffenen oder Institutionen initiiert werden. Die Motivation (intrinsisch oder extrinsisch) beeinflusst den Prozess, darf aber nicht ausschlaggebend sein – Standards sind maßgebend.
- **Betroffene benennen und beteiligen:** Eine umfassende, diverse und transparente Beteiligung der Betroffenen ist von Anfang an erforderlich. Die Auswahl der Beteiligten soll offen und nachvollziehbar sein und liegt bei den Betroffenen selbst, nicht bei der Institution.

1.2 Start und Grundlagen der Aufarbeitung

- **Fortbildungen, Fachwissen und Fehlerkultur:** Institutionen müssen Wissen zu sexualisierter Gewalt vermitteln. Fehlerkultur und eine reflektierte Haltung sind entscheidend, um Betroffene nicht erneut zu schädigen.
- **Vereinbarungen festhalten:** Ziele, Inhalte und Erwartungen werden zu Beginn schriftlich niedergelegt, um Verbindlichkeit und Transparenz zu schaffen. Ein Krisenkommunikationsplan und ein Beschwerdemanagement sind integrale Bestandteile.
- **Unabhängige Prozessbegleitung:** Externe, unabhängige Fachpersonen begleiten den Prozess, sorgen für Qualität und Glaubwürdigkeit und gleichen Machtungleichgewichte aus.
- **Rahmenbedingungen, Ressourcen und Zeitplan:** Transparente Informationen zu Budget, Aufwandsentschädigungen, technischer Ausstattung und Zeitplan sind Voraussetzung für die Mitwirkung der Betroffenen. Die Institution trägt die Kosten und benennt zentrale Ansprechpersonen.
- **Schutz vor Kontakt mit Täter(:innen):** Schutzmaßnahmen und ein Beschwerdemanagement sind notwendig, um Betroffene vor weiteren Belastungen zu schützen.
- **Kommunikation und Transparenz:** Sensible, respektvolle Kommunikation und klare, transparente Dokumentation des Prozesses sind zentrale Gelingensfaktoren.
- **Abbau von Barrieren und Inklusion:** Finanzielle, sprachliche, technische und bauliche Barrieren müssen abgebaut werden, um echte Teilhabe zu ermöglichen.
- **Konfliktmanagement:** Professionelle Begleitung, Supervision und Mediation helfen, Konflikte konstruktiv zu bearbeiten und Retraumatisierung zu vermeiden.
- **Nachhaltigkeit und Kontinuität:** Strukturen müssen unabhängig von Einzelpersonen funktionieren. Aufarbeitung muss in Leitbild und Satzung der Institution verankert werden.
- **Rechtliche Grundlagen und Datenschutz:** Rechte der Betroffenen (Information, Beteiligung, Datenschutz, Akteneinsicht) werden klar geregelt. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das neue UBSKM-Gesetz bilden die rechtliche Basis.

KAPITEL 2: WÄHRENDESSEN – DEN PROZESS GESTALTEN

2.1 Standards zur Vernetzung von Betroffenen

- Die Institution ist verantwortlich, frühzeitig die Vernetzung der Betroffenen zu ermöglichen, um Vereinzelung entgegenzuwirken und kontinuierlich Betroffenenexpertise einzubinden.
- Die Struktur des Netzwerks und die Mitwirkungsmöglichkeiten müssen transparent und inklusiv gestaltet sein. Die Kontaktaufnahme zu weiteren Betroffenen erfolgt sensibel und datenschutzkonform.
- Verschiedene, auch hybride oder digitale, Formate der Vernetzung sind möglich. Neutrale und barrierearme Räume sind bereitzustellen.

2.2 Standards für gemeinsame Schritte des Aufarbeitungsprozesses

- Betroffene und Institutionen bilden gemeinsame Arbeitsformate (z.B. Kommissionen, Steuerungsgruppen), in denen die Stimme der Betroffenen besonders gewichtet wird.
- Externe Moderation, Aufwandsentschädigung und technische Ausstattung sind zu gewährleisten. Evaluation und Supervision sind kontinuierlich einzubinden.

2.3 Standards zur Ausschreibung, Beauftragung und Begleitung von Berichten

- Betroffene wirken an der Ausschreibung, Beauftragung und Begleitung von Studien, Gutachten oder Berichten mit und wählen das Aufarbeitungsteam mit aus.
- Die Intensität der Beteiligung kann von bloßer Befragung bis zur vollständigen Co-Forschung reichen. Qualitätskriterien für partizipative Forschung werden gemeinsam entwickelt.

2.4 Standards zu Transparenz und Wissensweitergabe nach innen

- Maximale Transparenz und Dokumentation sind Pflicht. Interne Verlaufsprotokolle und externe Ergebnisprotokolle werden unterschieden und entsprechend zugänglich gemacht.
- Neue Beteiligte müssen in den Prozess integriert und auf den aktuellen Wissensstand gebracht werden.

2.5 Standards zur betroffenenensiblen Öffentlichkeitsarbeit

- Öffentlichkeitsarbeit wird gemeinsam mit Betroffenen geplant und umgesetzt. Klarnamen und biografische Informationen dürfen nur mit expliziter Zustimmung veröffentlicht werden.
- Die Kommunikation muss betroffenenensibel und diskriminierungsfrei erfolgen. Externe Beratung und Medientrainings werden empfohlen.

KAPITEL 3: (K)EIN ENDE – DAS BESTÄNDIGE BEMÜHEN UM AUFARBEITUNG

3.1 Ergebnisbericht veröffentlichen

- Der Abschlussbericht benennt Unrecht, Täter(:innen) und institutionelle Strukturen, die Übergriffe ermöglicht haben. Betroffene erhalten einen eigenen Berichtsteil.
- Die Ergebnisse werden öffentlich gemacht, der Bericht ist frei zugänglich. Es wird festgelegt, wie die Aufarbeitung bei neuen Erkenntnissen wieder aufgenommen werden kann.

3.2 Austausch von Betroffenen fördern

Die Institution würdigt die Leistung der Betroffenen, fördert deren weiteren Austausch und hält Kontaktmöglichkeiten auch nach Abschluss des Prozesses offen.

3.3 Über Nachhaltigkeit informieren

Die Institution berichtet regelmäßig und öffentlich über die Umsetzung der Empfehlungen und die Nachhaltigkeit der Maßnahmen. Ansprechpartner:innen werden benannt.

3.4 Erinnerungskultur verankern

Erinnerungskultur (z.B. Gedenkveranstaltungen, Mahnmale) wird gemeinsam mit Betroffenen entwickelt und in die Institution integriert. Verantwortungsübernahme und die Bitte um Entschuldigung sind zentrale Elemente.

3.5 Schutzkonzepte in Aufarbeitungsprozessen

Schutzkonzepte dienen der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt und werden partizipativ mit Betroffenen entwickelt und regelmäßig überprüft.

3.6 Betroffenenbeteiligung evaluieren

Der gesamte Prozess wird gemeinsam mit Betroffenen evaluiert, um kontinuierliches Lernen und Verbesserungen zu ermöglichen. Die Evaluation würdigt die Offenheit und das Engagement der Betroffenen.

ANHANG

- **Starthilfe für Betroffene:** Fragen zur Selbstreflexion und Hinweise auf Unterstützungsangebote.
- **Starthilfe für Institutionen:** Checklisten für Kommunikation, Angebote, Zusammensetzung der Gremien, Arbeitsstruktur und rechtliche Anforderungen.
- **Bausteine einer Vereinbarung:** Bausteine für eine schriftliche Vereinbarung zwischen Institution und Betroffenen, inklusive Datenschutz und Vertraulichkeit.
- **Regeln des guten Miteinanders:** Grundlagen für einen respektvollen, wertschätzenden Umgang und konkrete Kommunikationsregeln.
- **Zeitplan Dialogprozess:** Übersicht der zeitlichen Strukturierung des Dialogprozesses.